Bisherige Fassung des

§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße

(1) In der Friedrichstraße gelten folgende Regelungen:

Zulässige aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind:

- a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
- b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
- c) die Aufstellung von Informationsständen im Bereich des Rolands und des Brunnens.
- d) Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung im Bereich des Rolands und des Brunnens.
- (2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden gemeinschaftlich organisiert werden.

Künftige Fassung des

§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße und auf dem Marktberg

(1) In der Friedrichstraße gelten folgende Regelungen:

Zulässige aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind:

- a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
- b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
- c) die Aufstellung von Informationsständen im Bereich des Rolands und des Brunnens.
- d) Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.
- (2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Friedrichstraße bzw. des Marktberges gemeinschaftlich organisiert werden.